

Gemeinde Sigmarszell

Bebauungsplan "Wohngebiet Sonnalpstraße"

Büro Sieber, Lindau (B)
Datum: 25.02.2020

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Sigmarszell beabsichtigt den Bauungsplan "Sonnalpstraße" aufzustellen. Ziel ist es, im südlichen Bereich des Ortsteiles "Niederstaufen" ein Wohngebiet zu entwickeln.
- 1.2 Die Gemeinde Sigmarszell beauftragte das Büro Sieber, Lindau (B) eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchzuführen, um potenziell bestehende artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft Niederstaufen der Gemeinde Sigmarszell. Nördlich und nordöstlich verläuft die Adelbergstraße mit der bestehenden Wohnbebauung. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich mit Ausnahme eines Landwirtschaftsgebäude westlich außerhalb des Plangebietes und einem dieser Scheune vorgelagerten Lagerungsbereich von Humus, welcher in etwa an der westlichen Plangebietsgrenze liegt, keine Strukturen innerhalb bzw. im nahen Umfeld des Plangebietes.
- 2.2 Es befinden sich auch keine Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereiches. Im näheren Umfeld (nordöstlich befindet sich das kartierte Biotop "Feldgehölze und Bachgehölzsäume nordöstlich Niederstaufen" (Nr. A8324-0001-001), südlich das Naturschutzgebiet "Rohrachschlucht" (Nr. 00424.01) sowie das FFH-Gebiet "Naturschutzgebiet 'Rohrachschlucht'" (Nr. 8424-302).

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von nur einer Vogelart aus dem betroffenen Quadranten (Wespenbussard als Durchzügler), ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Das Plangebiet wurde am 27.06.2019, am 21.02.2020 sowie am 04.05.2020 begangen. Während der Begehung wurde insbesondere auf vorhandene Lebensräume geachtet, welche potenziell als Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Arten geeignet sind. Parallel wurden relevante Artvorkommen dokumentiert.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strukturen, welche als Lebensstätten geschützter Arten in Frage kämen. Insbesondere fehlt es an Strukturen, wie beispielsweise Gehölzen, welche zweig- oder höhlenbrütenden Vogelarten oder auch Fledermäusen Niststätten bzw. Quartiere bieten könnten.

Für Offenlandarten, wie Feldlerchen, ist die Freifläche räumlich zu eng und zudem zu intensiv bewirtschaftet. Brutvorkommen sind auszuschließen.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass das Plangebiet eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat für Fledermäuse innehat – hierzu fehlt es an Strukturen, welche eine hohe Insektenabundanz und -diversität fördern würden.

- 5.2 Auch für weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen, wie Amphibien und Reptilien weist das Plangebiet keine geeigneten Lebensräume auf. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich mitunter einzelne Amphibien (z.B. Erdkröte randlich im Bereich der Scheune) aufhalten, jedoch sind geeignete Versteckmöglichkeiten nur außerhalb des Plangebietes vorhanden. Zudem ist von keiner Betroffenheit streng geschützter Spezies auszugehen.

- 5.3 Hinweise, welche auf das Vorkommen weiterer, streng geschützter Arten bzw. Artengruppen deuten, wurden nicht festgestellt.

- 5.4 Am knapp außerhalb des Plangebietes gelegenen Schuppen sind Nisthilfen für Vögel (Starenkasten, Halbhöhle, Meisenkästen) angebracht. Zudem finden sich Spalten und Einflugöffnungen, welche sich potenziell für gebäudebewohnende Fledermäuse eignen. Hinweise auf ein Vorkommen wurden im Rahmen der Untersuchung jedoch nicht festgestellt. Da der Schuppen erhalten bleibt und davon auszugehen ist, dass die ubiquitären Vogelarten, welche die angebrachten Kästen nutzen könnten, auch in Zukunft ausreichend Nahrungsressourcen im unmittelbaren Umfeld vorfinden, sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht ableitbar.

- 5.5 In der angrenzenden Wohnbebauung ist anzunehmen, dass eine charakteristische Avifauna vorkommt. Während den Begehungen konnten Kohlmeise, Buchfink, Amsel und Blaumeise nachgewiesen werden. Weitere Arten sind anzunehmen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass in der Wohnbebauung ubiquitäre Arten vorkommen, welche auch mit der geplanten Bebauung keine Probleme haben werden, da sie im Allgemeinen störungstolerant sind und zum anderen mit der Nähe des Menschen gut zurechtkommen.

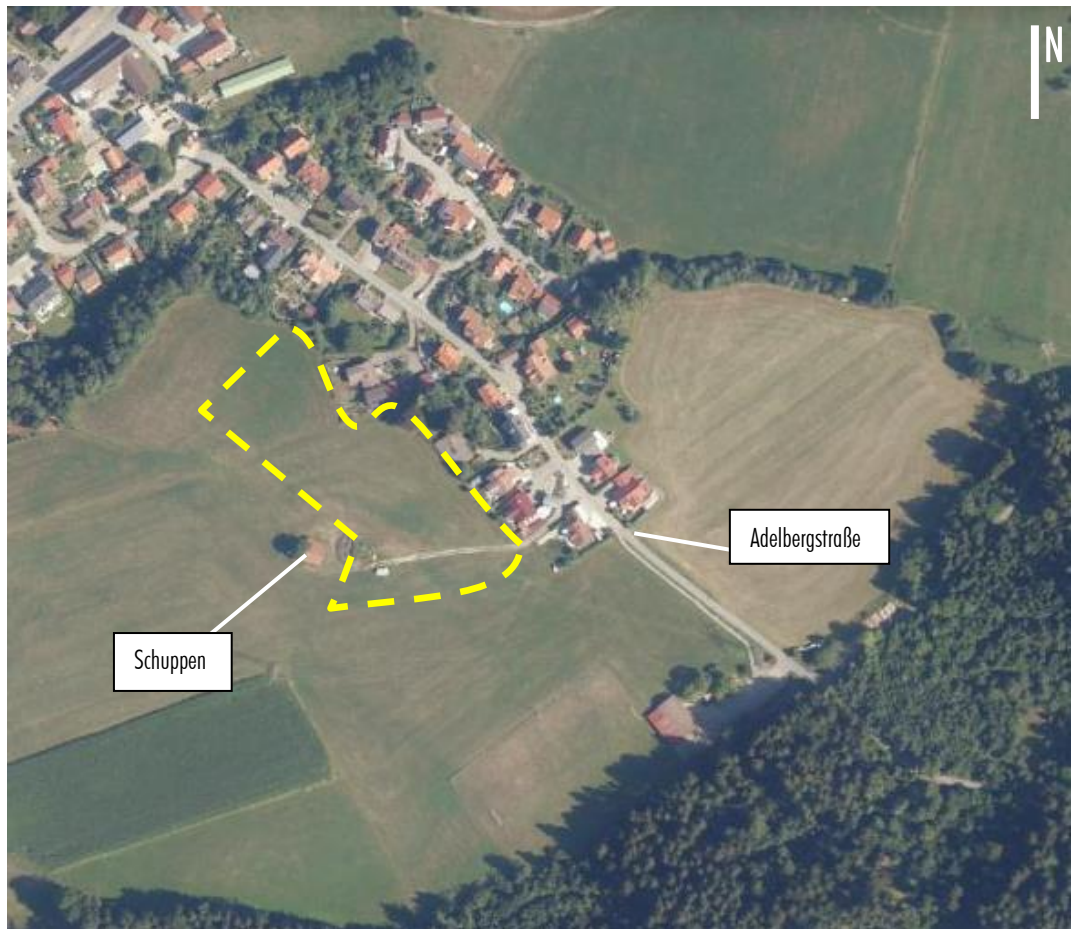
6. Fazit

- 6.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau) vorbehalten.

- 6.2 Das Plangebiet weist keine Strukturen auf, welche ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erwarten ließen. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich im Hinblick auf das Vorhaben nicht erkennen.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb, vereinfacht), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayernatlas

Bilddokumentation

Blick von der Adelbergstraße in Richtung Westen auf den Feldstadel (Schuppen).



Der Feldstadel (Schuppen) außerhalb des Plangebietes.



Blick vom bestehenden Schuppen in Richtung Norden. Im Vordergrund ist die Lagerung von Humus zu sehen.



Blick von Norden in Richtung Osten entlang der Nordostgrenze des Plangebietes.

